



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion
Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 27.10.2009

ERLAUBNIS

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

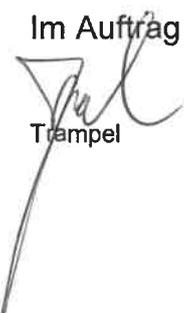
Neuausfertigung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wurde der Firma

Concilio Personalservice GmbH
Borschelstr. 12
47551 Bedburg-Hau

die seit 09.06.2004 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 09.06.2007 unbefristet erteilt.

Im Auftrag


Trampel



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.